

SOZIALVERBAND

VdK

MECKLENBURG-VORPOMMERN 

Satzung

Beschlossen vom
9. Ordentlichen Landesverbandstag 2022



unabhängig. solidarisch. stark.

Satzung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter/-in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen:
„Sozialverband VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V.“
- (2) Sitz des Verbandes ist Schwerin.
- (3) Der Verband ist eine vereinsrechtlich selbstständige Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

- (1) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen des in Absatz 4 genannten Personenkreises.
- (3) Der Verband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Zweck des Verbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl verpflichtet zu sein.
Er vertritt die Interessen insbesondere von
 - a. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigen und Patienten,
 - b. Rentnern,
 - c. Unfallverletzten,
 - d. Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Berechtigten nach

- Gesetzen, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet,
- e. Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - f. Sozialversicherten sowie Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern,
 - g. Angehörigen und Hinterbliebenen der in den Buchstaben a. bis f. genannten Personengruppen.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung, ggf. durch Einsatz von Rechtsmitteln,
 - b. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten,
 - c. kulturelle Veranstaltungen,
 - d. Förderung der Prävention und Rehabilitation,
 - e. Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,
 - f. Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie, Gerontologie und Seniorenarbeit,
 - g. Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - h. Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - i. Förderung des Behindertensports,
 - j. Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zur Teilhabe und Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - k. Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
 - l. Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen.
- (6) Der Verband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozialgerechten Europas einzutreten.

- (7) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle in dieser Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern der Organe und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Verbandes werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
Abweichend von dem vorstehenden Satz kann den Mitgliedern der Organe und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Verbandes neben dem Auslagenersatz auch eine der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung gemäß der Ehrenamts-pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
Zuständig für die Entscheidung und Beschlussfassung über die Gewährung solcher Aufwandsentschädigungen für den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand ist die Landesverbandskonferenz, in allen anderen Fällen der geschäftsführende Landesverbandsvorstand.
- (9) Der Verband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden oder anderen Trägerschaften, Bündnissen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können insbesondere aufgenommen werden:
- a. Rentner,
 - b. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftige und Patienten,
 - c. Unfallverletzte,
 - d. Versorgungsberechtigte nach dem Bundes-versorgungsgesetz (BVG) sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet,
 - e. Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - f. Sozialversicherte,

- a. Leistungsberechtigte nach den jeweiligen Sozialgesetzbüchern,
 - b. Angehörige und Hinterbliebene der in den Buchstaben a bis g genannten Personengruppen,
 - c. Personen, die gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, die den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und unterstützen.
- (3) Auf Antrag der Ortsverbandsvorstände oder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes und Beschluss der Landesverbandskonferenz können ernannt werden:
- a. Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrengesamten oder zu Ehrenmitgliedern,
 - b. sonstige Personen (Nichtmitglieder), die den Verband besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.

Ehrensitz und Ehrenmitgliedschaft sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband beginnt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und Aufnahme als Mitglied. Bei Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen erfolgt die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Beim Übertritt aus einem anderen Landesverband des Sozialverbandes VdK Deutschland wird die dort verbrachte Mitgliedschaft auf die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK M-V angerechnet.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, der im Eigentum des Verbandes bleibt.
- (4) Die Mitgliedschaft juristischer Personen als außerordentliche Mitglieder wird beim Landesverband erworben. Die Aufnahme bleibt dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand vorbehalten und erfolgt durch gegenseitige Erklärungen.

- (5) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann auf Antrag des zuständigen Ortsverbandsvorstandes und/oder durch Beschluss des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
- (6) Die Wiederaufnahme ausgetretener ordentlicher Mitglieder ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ortsverbandsvorstand oder der geschäftsführende Landesverbandsvorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Übertritt in eine andere rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen ebenfalls etwaige Rechte zur Nutzung von Wissen, Know-how, Lizenzen, Handbüchern, sowie allen anderen nicht öffentlichen Wissens- und Datenquellen gleich welcher Form (z. B. analog oder digital), insbesondere Datenbanken sowie deren Inhalten.
- (2) Der Austritt bedarf der Textform. Er ist zulässig für Einzelmitglieder und für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit vierteljährlicher Kündigungsfrist auf den Jahresschluss, wenn mindestens ein voller Jahresbeitrag entrichtet wurde.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. mit seinen Zahlungen nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
 - b. sich Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane zu Schulden kommen lässt,
 - c. ehrlose Handlungen begeht,
 - d. die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
- (4) Der Ausschluss gemäß Absatz 3 a. erfolgt, sofern nach der letzten Mahnung innerhalb einer letzten gesetzten Frist immer noch keine Zahlung erfolgt ist, automatisch durch die Mitgliederverwaltung, ohne dass es eines gesonderten Ausschlussverfahrens bedarf.

Ein Ausschlussverfahren gemäß Buchstaben 3 b. bis d. wird auf Antrag des zuständigen Ortsverbandsvorstandes und/oder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes eingeleitet und durchgeführt. Dem Mitglied ist in diesen Fällen die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss einlegen. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Landesverbandsvorstand das vorläufige Ruhen der Mitgliedsrechte sowie seine Beurlaubung aus der Verbandstätigkeit anordnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Verbandes in Anspruch zu nehmen, seine Veranstaltungen zu besuchen, sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen, solange sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllen.

Jedes ordentliche Mitglied kann, wenn es geschäftsfähig ist und im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, grundsätzlich in jedes Organ des Verbandes gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.

- (2) Bei minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (3) Die Leistungen und Hilfen des Verbandes für seine ordentlichen Mitglieder erstrecken sich insbesondere auf Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behindertengesetzgebung, der Grundsicherung sowie auf andere sozialrechtliche Angelegenheiten durch die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz und durch die Vertretung vor den Sozialgerichten. Die Vertretung in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. nach seinen Regelungen wahrgenommen.
- (4) Die durch die Bearbeitung von Verfahren entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder nach den von der Landesverbandskonferenz festgesetzten Richtlinien.

- (5) Die Leistungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfsanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Verwirklichung der Ziele des Verbandes zu unterstützen.
- (7) Kein Mitglied hat im Falle seines Ausscheidens oder bei Auflösung des Verbandes einen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie die Beitragsrückführungsanteile für die Ortsverbände werden von der Landesverbandskonferenz festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren und im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für außerordentliche (fördernde) Mitglieder wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der juristischen Person und dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand festgelegt.
- (3) Spenden an die Verbandsstufen verbleiben in der vom Spender zugedachten Verbandsstufe. Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen obliegt ausschließlich dem Landesverband.
- (4) Die Ortsverbände bestreiten aus den ihnen zustehenden Beitragsrückführungsanteilen nach § 7 Absatz 1 die laufenden Ausgaben ihrer satzungsgemäßen Verbandstätigkeit.

§ 8 Organisation und Verwaltung

- (1) Der Verband besteht aus Ortsverbänden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständig und dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (2) Die Ortsverbände führen den Namen „Sozialverband VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V. – Ortsverband mit Zusatz ihrer örtlichen Bezeichnung“.
- (3) Verbandsorgane sind:
 - a. die Landesverbandskonferenz,
 - b. der geschäftsführende Landesverbandsvorstand,
 - c. die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände,

d. die Ortsverbandsvorstände.

- (4) Die Ortsverbände sind verpflichtet, nur im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Aufgaben auszuführen. Andere Rechtsgeschäfte dürfen nicht ohne Zustimmung des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes abgeschlossen werden.
- (5) Die Außenvertretung des Verbandes wird grundsätzlich durch den Vorstand der jeweils zuständigen oder der übergeordneten Verbandsstufe wahrgenommen.
- (6) Die Buchführung und der Jahresabschluss für den Verband sind nach den Grundsätzen der §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

§ 9 Ortsverbände

- (1) In allen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Verwaltungsgemeinschaften können auf Beschluss der Landesverbandskonferenz Ortsverbände gegründet werden.
- (2) Die Aufgaben des Ortsverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. bis zu drei Beisitzern.
- (3) Zu den Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes gehören insbesondere die
 - a. Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane,
 - b. Vertretung des Ortsverbandes gegenüber Behörden, Verbänden usw. auf örtlicher Ebene,
 - c. Verantwortung für die Verbandstätigkeit auf Ortsverbandsebene,
 - d. Mitgliedergewinnung und -betreuung,
 - e. Berufung und Abberufung von ehrenamtlich Tätigen ohne Wahlfunktion auf Ortsverbandsebene.
- (4) Der Ortsverbandsvorstand soll mindestens viermal jährlich tagen. Über die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Verbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben. Nachwahlen sind möglich.

- (6) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese ist unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn vom Ortsverbandsvorstand einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist abweichend von § 14 Absatz 1 beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Der Ortsverbandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Ortsverbandsvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlungen sind dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand hat das Recht, Vertreter zu entsenden.
- (10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das vergangene Jahr,
 - b. Entgegennahme des Berichtes über die Einnahmen und Ausgaben des Ortsverbandes im vergangenen Jahr,
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Nachwahl des Ortsverbandsvorstandes.
- (11) Über die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Geschäftsführender Landesverbandsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand wird von der Landesverbandskonferenz alle vier Jahre gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus
 - a. dem Landesverbandsvorsitzenden,
 - b. bis zu drei Stellvertretern,
 - c. dem Schatzmeister.

- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes gesetzlich vertreten. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes gilt die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB.
- (4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes gehören insbesondere
- a. die Koordinierung des verbandspolitischen Geschehens und der Zusammenarbeit der Verbandsstufen,
 - b. die Umsetzung der Beschlüsse der Landesverbandskonferenz,
 - c. die Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, Verbänden usw. auf Kreis- und Landesebene,
 - d. das operative Geschäft des Verbandes,
 - e. die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie des Jahresabschlusses,
 - f. die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Landesverbandskonferenz,
 - g. die Behandlung von Anträgen an die Landesverbandskonferenz,
 - h. die Wahl der Delegierten in den Jahren, in denen Ordentliche Bundesverbandstage stattfinden,
 - i. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlich Tätigen ohne Wahlfunktion auf Landesverbandsebene.
- (5) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand soll mindestens viermal jährlich tagen. Über die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit vorübergehend oder auf Dauer Ausschüsse oder Beiräte einsetzen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes vorzeitig aus, beauftragt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand ein Mitglied des Verbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben.

- (8) Zur Führung der Verbandsgeschäfte und zur Leitung der Landesgeschäftsstelle einschließlich nachgeordneter Einrichtungen bestellt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand einen Landesverbandsgeschäftsführer. Er ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Landesverbandes.
Der Landesverbandsgeschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Verbandsorgane gemäß § 8 Absatz 3 a. und b. mit beratender Stimme teil.
- (9) Im Anstellungsverhältnis zum Verband stehende Mitglieder dürfen nicht in Organe sowie die Revision und den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Verbandes gewählt werden.

§ 11 Landesverbandskonferenz

- (1) Die Landesverbandskonferenz ist die höchste Instanz des Verbandes. Diese ist unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor Beginn vom geschäftsführenden Landesverbandsvorstand einzuberufen.
In dringenden Fällen sind auf Beschluss des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder, oder wenn mehr als die Hälfte der Ortsverbände dies schriftlich beantragen, außerordentliche Landesverbandskonferenzen einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von spätestens zwei Wochen vor Beginn zu erfolgen.
Über die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes zu unterschreiben ist.
- (2) Die Landesverbandskonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a. dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand,
 - b. den Vorsitzenden der Ortsverbände oder einem seiner Stellvertreter,
 - c. den Landesverbandsrevisoren und deren Stellvertretern,
 - d. dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.
- Die Leitung der Landesverbandskonferenz legt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand vorab fest.

- (3) Das Stimmrecht der Ortsverbände wird durch die Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter wahrgenommen. Jeder Ortsverbandsvorsitzende hat eine Stimme. Zusätzlich entfällt auf die ersten 200 Mitglieder eine Stimme und auf jede weiteren angefangenen 200 Mitglieder eine weitere Stimme. Grundlage sind die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen.
Die Stimmen müssen für den jeweiligen Ortsverband einheitlich abgegeben werden.
- (4) Vereint ein Mitglied der Landesverbandskonferenz mehrere stimmberechtigte Funktionen auf sich, so erhält dieses die gleiche Anzahl der Stimmen.
- (5) Zu den Aufgaben der Landesverbandskonferenz gehören insbesondere die
- a. Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Kalenderjahr,
 - b. Feststellung der Jahresrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes und des Revisionsberichtes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - d. Entlastung des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
 - e. Behandlung von und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Mitgliedsbeitrages,
 - g. Beschlussfassung einer für alle Verbandsstufen und Organe verbindlichen Geschäfts-, Wahl-, Reisekosten-, Kassen- und Revisionsordnung,
 - h. Beschlussfassung über die Richtlinien zur Erhebung von Kostenpauschalen für die Sozialrechtsberatung und -vertretung,
 - i. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Landesverbandskonferenz,
 - j. Wahl und Nachwahl des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes,
 - k. Wahl und Nachwahl der Revisionskommission,
 - l. Wahl und Nachwahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.

§ 12 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

- (1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
Vorsitzender und Stellvertreter werden von der Landesverbandskonferenz alle vier Jahre gewählt und dürfen nicht dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand angehören.
- (2) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet auf Anrufung
 - a) in Ausschlussangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 3,
 - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verbandsstufen sowie zwischen Verbandsstufen.

§ 13 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission des Landesverbandes besteht aus zwei Revisoren und bis zu vier Stellvertretern. Revisoren und Stellvertreter werden von der Landesverbandskonferenz alle vier Jahre gewählt und dürfen nicht dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand und/oder einem Ortsverbandsvorstand angehören.
- (2) Die Revisionskommission ist in ihrer Eigenschaft vom geschäftsführenden Landesverbandsvorstand unabhängig und nur der Landesverbandskonferenz verantwortlich.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission prüfen den Jahresabschluss des Landesverbandes, einschließlich seiner Ortsverbände. Sie haben die Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, das Vorhandensein ausreichender Beschlussgrundlagen sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Diese Prüfung hat auf Basis einer Stichprobenkontrolle zu erfolgen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung oder vereinsrechtliche Wirksamkeitsprüfung der Beschlussvoraussetzungen wird nicht vorgenommen.

- (4) Über das Ergebnis der Revision ist dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand und der Landesverbandskonferenz in einer angemessenen Zeit jeweils schriftlich zu berichten.
- (5) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand beauftragt bei Bedarf die Revisionskommission zur Überprüfung der Ortsverbände. Das Recht, seinerseits Überprüfungen der Ortsverbände vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

§ 14 Beschlussfassungen

- (1) Die Organe gemäß § 8 Absatz 3 sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen und nicht übertragbar.
- (2) Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll dokumentiert werden, das vom jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlussfassungen der Organe gemäß § 8 Absatz 3 oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform erfolgen (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.
Die Teilnahme im Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im Sternverfahren beteiligte stimmberechtigte Mitglieder gelten als anwesend.
- (5) Sitzungen der Organe gemäß § 8 Absatz 3 oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt.
Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im virtuellen Verfahren gilt, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangs-

daten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten. Im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder gelten als anwesend.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse einschließlich Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Landesverbandskonferenz.
- (2) Der gesetzliche Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl gemäß § 11 Absatz 3 hat das Recht, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss der Landesverbandskonferenz darüber berichten.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Sozialverbandes VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann nur durch eine ordentliche oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Landesverbandskonferenz beschlossen werden.
Dazu muss ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes vorliegen, der von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandskonferenz gebilligt wird.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die zu diesem Zeitpunkt noch zu erledigenden Angelegenheiten durch den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand abgewickelt.
Das nach Begleichen der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen fällt an den Verband: „Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den 9. Ordentlichen Landesverbandstag vom 5. November 2022 mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom 7. Ordentlichen Landesverbandstag am 10. Mai 2014 beschlossene Satzung außer Kraft.

Die Eintragung beim Registergericht Schwerin erfolgte am 31. Januar 2023.

Sozialverband VdK

**Sozialverband VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Wismarsche Straße 325
19055 Schwerin
Telefon: 0385/59376-0
Telefax: 0385/59376-10
E-Mail: lgst-mv@vdk.de
www.vdk.de/mv**